

**94. Gesundheitsministerkonferenz
am 16. Juni 2021 als Videokonferenz**

TOP 5.2

**Handlungsfelder für die Nachsorge
bei Personen mit Post-COVID-Syndrom**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder betonen nicht nur die zentrale Rolle der Akutbehandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, sondern sehen auch den zunehmenden Bedarf an Nachsorge und Rehabilitation für Personen mit Post-COVID-Syndrom. Sie setzen sich für eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Bedürfnisse der Betroffenen ein.

Für die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans „Post-COVID-Syndrom“ bittet die GMK das BMG eine Auftaktkonferenz mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu organisieren. Ziel der Konferenz ist es, die Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren und zusammenzubringen. Um ein Gesamtbild über das „Long-COVID-Syndrom“ zu erhalten, sollen weitere Arbeitsschritte und Vertiefungen in Teilbereichen abgestimmt werden. Mögliche Themengebiete eines Aktionsplans sind dabei:

1. Information von Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsverbänden von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten und Vertretungen der therapeutischen und betreuenden Berufe wie z. B. Physio- und Ergotherapeut/-innen, Logopäden, Psychologinnen/Psychologen sowie der Pflege über das Krankheitsbild und mögliche Nachsorge- und Rehabilitationsbedarfe;

2. Information der gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Medizinischen Dienste und deren mit Leistungsanträgen befasstes Personal über die möglichen Rehabilitationsbedarfe bei Post-COVID-Syndrom;
3. Vernetzung und Bekanntmachung der bereits bestehenden Angebote gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der ärztlichen Selbstverwaltung;
4. Information der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie ihrer Mitglieder für das neue Krankheitsbild Post-COVID-Syndrom und Nutzung der Instrumente der beruflichen Wiedereingliederung;
5. gezielte Unterstützung und Förderung von Neugründungen im Bereich der Selbsthilfe bei Post-COVID-Syndrom durch die für Förderungen von Selbsthilfegruppen zuständigen staatlichen und nicht - staatlichen Stellen
6. Unterstützung des Aufbaus und Betriebs von spezialisierten Behandlungsstrukturen (interdisziplinäre Post-COVID-Ambulanzen);
7. Aufbau eines institutionalisierten Netzwerks zur Bündelung und Vernetzung bisheriger und zukünftiger Forschungstätigkeiten

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder bitten das BMBF sowie die Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister der Länder, die weitere Forschung in Bezug auf das Post-COVID-Syndrom zu stärken und zu forcieren und sich für die Einrichtung von Post-COVID-Ambulanzen an möglichst allen Hochschulkliniken zur weiteren Erforschung des Krankheitsbildes einzusetzen.

Begründung:

Nach einer überstandenen COVID-19 Erkrankung kommt es bei ca. 10 % der Betroffenen zu länger andauernden Einschränkungen, die weiterführende Behandlungsbedarfe nach sich ziehen. Dies betrifft derzeit etwa 350.000 Personen¹, unabhängig davon, wie ausgeprägt die Akuterkrankung war.

¹ Anzahl der positiv Getesteten laut RKI am 10.05.2021: 3.527.251 Personen

Da der Bedarf an weiterer Behandlung entsprechend der Vielgestaltigkeit des Krankheitsverlaufes eines Post-COVID-Syndroms auch sehr verschieden ist, findet die Weiterbehandlung in unterschiedlichem Umfang und an verschiedenen Orten statt. Dazu zählen stationäre und ambulante Reha-Einrichtungen, Hausarzt- und Facharztpraxen und ggf. weitere Einrichtungen, an die die Patienten weitergeleitet werden. Während es mittlerweile eine S3-Leitlinie zur Akutbehandlung gibt, ist das Wissen und die Erfahrung im Umgang mit Long-COVID-Syndromen noch sehr lückenhaft.

Zu Nr. 1 und 2. Information von Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsverbänden von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten und Vertretungen der therapeutischen und betreuenden Berufe (...) und Information der gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Medizinischen Dienste und deren mit Leistungsanträgen befasstes Personal über die möglichen Rehabilitationsbedarfe bei Post-COVID-Syndrom

Nach bisherigen Erkenntnissen besteht für Corona-Patienten, die rein ambulant versorgt wurden, Verbesserungsbedarf im Zugang zu Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen. Eine Sensibilisierung der Akteure für die Bedarfe von Post-COVID-Patienten und Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, ist daher notwendig.

Dabei sollten niedergelassene Ärzte als häufig erste und wichtigste Ansprechpartner für Personen mit Post-COVID-Syndrom und deren Bedeutung im Rahmen der ambulanten Nachsorge und bei der Steuerung der weiteren Versorgung („Lotsenfunktion“) besonders in den Blick genommen werden.

Zu Nr. 3. Vernetzung und Bekanntmachung der bereits bestehenden Angebote gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der ärztlichen Selbstverwaltung;

Bereits bestehende Versorgungsangebote sind noch nicht ausreichend bekannt und vernetzt. Eine Forcierung ist sowohl im Sinne des fachlichen Austauschs als auch einer angemessenen Versorgungssteuerung erforderlich.

Zu Nr. 4. Information der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie ihrer Mitglieder für das neue Krankheitsbild Post-COVID-Syndrom und Nutzung der Instrumente der beruflichen Wiedereingliederung;

In Folge der teilweise anhaltenden Beschwerden wie z. B. Erschöpfungszustände, Gedächtnis-, Wortfindungs- oder Konzentrationsstörungen oder einer verringerten körperlichen Leistungsfähigkeit, können viele Betroffene mit Post-COVID-Syndrom – zumindest zeitweise – nicht mehr auf die gewohnte Art und Weise oder im gleichen Umfang an ihrem vorherigen Arbeitsplatz tätig sein.

Nach Auskunft der Betroffenen ist das Beschwerdespektrum des „Post-COVID-Syndroms“ vielen Arbeitgebern noch nicht ausreichend bekannt, weshalb eine Unterstützung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz, wie etwa die Einleitung von Maßnahmen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung, häufig unterbleibt. Dabei bieten die bereits etablierten und bewährten Regelungen und Instrumente im Bereich des Arbeitsschutzes, der beruflichen Wiedereingliederung und der Teilhabe am Arbeitsleben auch für Personen mit „Post-COVID-Syndrom“ wichtige Chancen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Zu Nr. 5. gezielte Unterstützung und Förderung von Neugründungen im Bereich der Selbsthilfe bei Post-COVID-Syndrom durch die für Förderungen von Selbsthilfegruppen zuständigen staatlichen und nicht - staatlichen Stellen;

Selbsthilfe ist neben der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesundheitssystems. Insbesondere bei einem neuen Krankheitsbild wie dem „Post-COVID-Syndrom“ ist der gegenseitige Austausch, die Unterstützung, Beratung und Vernetzung von Betroffenen wesentlich. Auch haben sie eine wichtige Rolle in der Vertretung der Patientensicht inne. Weiterhin können sie als Multiplikatoren bei der Bekanntmachung von Versorgungsangeboten (z. B. Post-COVID-Ambulanzen) fungieren.

Zu Nr. 6. Unterstützung des Aufbaus und Betriebs von spezialisierten Behandlungsstrukturen (interdisziplinäre Post-COVID-Ambulanzen);

Das Erkrankungsbild ist sehr vielgestaltig und insofern werden einzelne Fachgebiete in der Regel nicht den Anforderungen der Patientinnen und Patienten gerecht. Derzeit wird eine S1 - Leitlinie „Post-Covid“ unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. (DGP) unter Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin (DEGAM) und weiteren Akteuren erarbeitet, welche Empfehlungen zum diagnostischen und therapeutischen Vorgehen für Betreuende von Patienten mit Post-COVID-Syndrom geben soll. Darüber hinaus existiert bereits eine S2k - Leitlinie zu SARS-CoV-2, COVID-19 und (Früh-) Rehabilitation, welche auch Post-COVID mitberücksichtigt. Auf Basis der fachlichen Empfehlungen sollten – beispielsweise seitens der zuständigen Fachgesellschaften auch Vorschläge zur Finanzierung und ggf. weiteren Erfordernissen hinsichtlich der Rahmenbedingungen erarbeitet werden.

Zu 7. Aufbau eines institutionalisierten Netzwerks zur Bündelung und Vernetzung bisheriger und zukünftiger Forschungstätigkeiten

Im Anschluss an die genannte Konferenz sollte die Forschungstätigkeit im Rahmen eines institutionalisierten Netzwerks gebündelt werden. Das Netzwerk sollte sowohl Grundlagenforschung über die Erkrankung als auch Versorgungsforschung umfassen. Zudem können durch verschiedene Forschungsförderungskonzepte (DFG, BMG, BMBF, Innovationsfonds) zügig Ausschreibungen vorbereitet werden, die sowohl Erkenntnisse zum Wesen des Post-COVID-Syndroms einbringen als auch zur Umsetzung einer ganzheitlich ausgerichteten rehabilitativen Versorgung im stationären wie auch ambulanten Bereich.

Votum: 16 : 0 : 0